

Leitfaden Pflegekinderwesen



Herausgeber:

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
Tel.: 02161 / 6104-5101
Fax: 02161 / 6104-5199
e-mail: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Dieser Leitfaden wurde erstellt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes sowie Mitarbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Neuss in der ersten Fassung im Sommer 2010.

Pflegekinderdienst

Leitung:
Herr Ralf Klahre (komm.) 02161 / 6104-5110

Frau Petra Böhme 02161 / 6104-5126
Frau Renate Golz 02161 / 6104-5113
Frau Dorothee Zohren-Gierke 02161 / 6104-5112
Frau Anja Stevens 02161 / 6104-5119
Herr Norwin Schwantge 02161 / 6104-5115

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Leitung:
Frau Ulrike Schmitz-Doering 02161 / 6104-5140

Frau Gertrud Engels 02161 / 6104-5111
Frau Doris Schwandt 02161 / 6104-5141

Stand: 01.08.2013

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	4
1.	Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten im Rahmen des Pflegekinderwesens	5
2.	Die Grundlagen und Ziele der Vollzeitpflege	5
3.	Andere Hilfearten mit der Unterbringung von Kindern bei Pflegepersonen	8
4.	Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes	9
4.1	Allgemeine Aufgaben	9
4.1.1	Werbung von Pflegeeltern	9
4.1.2	Bewerbersauswahlverfahren	10
4.1.3	Erteilung der Pflegeerlaubnis	13
4.1.4	Schulung der Pflegeeltern	14
4.1.5	Gruppenarbeit	14
4.1.6	Weitere Aktivitäten für Pflegefamilien	14
4.2	Die Aufgaben im einzelnen Hilfefall	15
4.2.1	Beginn der Hilfe	15
4.2.1.1	Neuantrag	15
4.2.1.2	Übernahme eines Hilfealles von einem anderen Jugendamt	17
4.2.2	Hilfeverlauf	19
4.2.3	Beendigung der Hilfe	20
5.	Die Abwicklung der finanziellen Aufgaben	21
5.1	Leistungsgewährung	21
5.2	Heranziehung	22
6.	Qualitätsentwicklung und Kinderschutz	22
	Literaturhinweise	25
	Anlagen	

Einleitung

Für die meisten Menschen in unserer Gesellschaft ist die Familie ein Ort der Geborgenheit und des emotionalen Rückhalts, ein Rückzugs- und Schutzraum, Hort des Privaten und der Intimität, der „sichere Hafen in einer unruhigen Welt“. Doch nicht immer erfüllt die Herkunftsfamilie diese wichtigen Funktionen in ausreichendem Maße.

Manchmal sind Eltern aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage, ihren Kindern das notwendige Maß an Zuwendung, Erziehung und Versorgung zukommen zu lassen, so dass sie sich akzeptiert fühlen, sich in einem geborgenen Rahmen entwickeln und langfristig ihren eigenen Weg sowie ihren Platz in der Gesellschaft finden können. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, dass Kinder oder Jugendliche in einer anderen Familie leben und aufwachsen.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher¹ im Rahmen einer öffentlich geförderten Jugendhilfe in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie aufgenommen wird, kommen dem Jugendamt wichtige Funktionen zu:

Es hat zunächst sehr genau und intensiv zu prüfen, wann ein Kind in der eigenen Familie nicht mehr verbleiben kann, da dies – unabhängig von den tatsächlichen Begebenheiten – immer einen Verlust und einen Einschnitt in das Leben des Kindes bedeutet. Darüber hinaus ist die Vermittlung zu einer geeigneten Pflegefamilie ein weiterer Schritt, um eine wesentlich verbesserte Lebenssituation für das Kind zu schaffen. Die Begleitung der Pflegefamilie, die im einzelnen Falle viele Jahre in Anspruch nehmen kann, ist ebenfalls von großer Bedeutung.

Die vorgenannten Aufgaben werden durch weitere notwendige Tätigkeiten ergänzt, die die Arbeit der beteiligten Jugendamtsmitarbeiter prägen.

Der Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt – hat in seiner „Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen“ vom Juli 2009 sehr ausführlich und gut nachvollziehbar Standards und Qualitätskriterien zum Pflegekinderwesen dargelegt, um den Jugendämtern Orientierung zu geben und ein einheitliches Vorgehen zu befördern. Diese konzeptionellen Leitlinien dienen auch dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss als grundlegende Orientierung, auf der die eigene Ausgestaltung und Organisation des Aufgabenbereiches der Vollzeitpflege aufbaut.

Weitere Hinweise und Anregungen liefert auch die „Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe“ des Bayerischen Landesjugendamtes, deren Ideen in manche Ausführung mit eingeflossen sind.

Wie das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss all diese Aufgaben umsetzt und wie die Beteiligten im Jugendamt den Ablauf der einzelnen Arbeitsschritte organisiert haben, stellt dieser Leitfaden dar.

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nachfolgend auf die häufig wiederkehrende Beschreibung „Kind und/oder Jugendlicher“ überwiegend verzichtet und meist nur der Begriff „Kind“ gewählt.

1. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten im Rahmen des Pflegekinderwesens

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ist zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen; die übrigen Städte im Kreisgebiet verfügen über eigene Jugendämter. Innerhalb des Jugendamtes besteht das Pflegekinderwesen aus der Abteilung Jugend- und Familienhilfe mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst sowie aus der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Neben der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, die auch für die Städte Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch zuständig ist, hat der Rhein-Kreis Neuss für die Stadt Kaarst zum 01.03.2008 und für die Stadt Meerbusch zum 01.03.2009 den Pflegekinderdienst übernommen.

Die Übernahme des Pflegekinderdienstes für die Städte Kaarst und Meerbusch beinhaltet die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören neben den sozialpädagogischen Tätigkeiten die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach §§ 89 ff und §§ 91 ff SGB VIII.

Da sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII nicht verändert, werden alle anderen Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz mit Ausnahme der benannten Aufgaben weiterhin von der Stadt Kaarst bzw. der Stadt Meerbusch wahrgenommen.

2. Grundlagen und Ziele der Vollzeitpflege

Das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und die Erziehung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist jedem jungen Menschen durch das SGB VIII gesetzlich garantiert.

Um diese Ziele zu erreichen, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung notwendig. Auf diese Hilfe haben Personensorgeberechtigte Anspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Vollzeitpflege ist eine vollstationäre Hilfe zur Erziehung (HzE) gem. § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Sie ist je nach der Lebenssituation des Kindes zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt. „Pflege“ umfasst im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Wesentlichen die Komponenten von Betreuung, Erziehung und Bildung.

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in einem familiären Rahmen aufzuwachsen. So wird die Hilfe durch Pflegeeltern auf privater Ebene geleistet. Sie unterscheidet sich dabei von anderen Hilfearten gemäß §§ 27 ff SGB VIII dadurch, dass sie vorwiegend nicht durch professionelle pädagogische Mitarbeiter erbracht wird.

Das Jugendamt und die Pflegeeltern erfüllen – unter der Fallverantwortung des Jugendamtes – somit gemeinsam den Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII. Hierbei besteht die Verpflichtung, alle Rechte des Kindes im Sinne des Kindeswohls zu beachten. In diesem Zusammenhang gilt es, den allgemeinen Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII bei allen Entscheidungen grundlegend zu berücksichtigen.

Die Entscheidung, Vollzeitpflege zu beantragen und ein Kind in eine andere Familie zu geben, liegt grundsätzlich in Erziehung und Förderung von Kindern sind im Rahmen der Vollzeitpflege gerichtet auf

- die Entwicklung positiver, stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern – unter Berücksichtigung der Bezüge zur Herkunftsfamilie,
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben,
- eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung ggf. vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen,
- die Ich-Stärkung des Kindes und die Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung.

Die Vollzeitpflege ist eine Hilfeform, die gleichwertig neben anderen Hilfearten steht, die im 4. Abschnitt des Achten Sozialgesetzbuches, §§ 27 – 41 SGB VIII, als Anspruchsgrundlagen aufgeführt sind.

Welche Hilfe im Einzelfall zielführend ist und welche Möglichkeiten es für die jeweilige Hilfeplanung gibt, wird von den Mitarbeitern des Jugendamtes im Team vor Beginn der notwendigen Hilfe sorgfältig geprüft. Maßgeblich ist dabei der erzieherische Bedarf im Einzelfall und im Falle einer Vollzeitpflege die nicht immer einfach zu treffende Entscheidung, ob und wann eine spätere Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie aussichtsreich ist oder nicht.

Alter, Entwicklungsstand und persönliche Bindungen des Kindes werden bei allen Entscheidungen der Hilfeplanung berücksichtigt.

Die zeitliche Perspektive der Vollzeitpflege richtet sich ebenfalls nach der persönlichen Situation des einzelnen Kindes, insbesondere nach seinen Vorerlebnissen, sowie den prognostizierten Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Diese werden im Einzelfall geprüft; sind entsprechende Maßnahmen erfolversprechend, werden sie vom Kreisjugendamt Neuss in die Wege geleitet.

Zu den Beteiligten am Prozess der Hilfeplanung nach §§ 36 und 37 SGB VIII gehören das Pflegekind, die Pflegepersonen, Personensorgeberechtigte und Vormünder sowie die Mitarbeiter des Jugendamtes, insbesondere des Pflegekinderdienstes und anderer Fachdienste sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, unter Umständen auch Familiengerichte.

Mit dem Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie wird ein bedeutsamer Wechsel der Lebenswelten des Kindes vollzogen, der mit dem Verlust der Bezugspersonen einhergeht. Dabei ist es in der Regel eine der wichtigsten Aufgaben, dem Kind oder Jugendlichen durch ein Zusammenwirken beider Familien zumindest ein Stück seiner bisherigen Lebenswelt zu erhalten. Das Jugendamt des Rhein-Kreises der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Das Jugendamt hat sie jedoch rechtzeitig und umfassend zu beraten (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) und den Entscheidungsprozess zu unterstützen.

Liegt eine Gefährdung des Kindeswohles vor und ist es nicht möglich, mit den Eltern zusammen eine einvernehmliche Lösung zu finden, die der Entwicklung des Kindes förderlich oder jedenfalls im Interesse des Kindeswohls vertretbar ist, so ist das Familiengericht für eine Entscheidung nach §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Entzug oder die Einschränkung der elterlichen Sorge sowie die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft anzurufen.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hält eine Reihe von Vollzeitpflegestellen vor, um im Bedarfsfall eine Hilfe in Vollzeitpflege anbieten zu können. Darüber hinaus werden regelmäßig gezielte Maßnahmen ergriffen, um neue Pflegeeltern zu finden. Auf diese Weise ist es möglich, Kindern im Bedarfsfalle eine ihren Bedürfnissen angepasste und notwendige Hilfe in familiären Bezügen zu gewähren.

Eine Besonderheit sind die Vollzeitpflege bei den Großeltern und die Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder:

Vollzeitpflege bei Großeltern

„Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufnahme zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken“.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber bereits seit dem 01.10.2005 klargestellt, dass der Hilfeanspruch nicht alleine deshalb versagt werden kann, weil die Pflegeeltern die Großeltern des Kindes sind. Diese müssen – wie alle Pflegeeltern – zur Pflege geeignet sein und ferner mit dem Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung zusammenarbeiten.

Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann der monatliche Pauschbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand abdeckt, angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind in gerader Linie verwandt ist und sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann.

Die Festsetzung eines angemessenen Kürzungsbetrages erfolgt beim Kreisjugendamt Neuss grundsätzlich analog der sozialhilferechtlichen Berechnungen zur Bedarfsgemeinschaft. Bei der endgültigen Festlegung des Kürzungsbetrages werden jedoch noch einzelfallbezogene Belange berücksichtigt.

Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

In Einzelfällen kann die Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle erforderlich sein. Gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen Pflegepersonen in diesen Fällen in der Lage und bereit sein, den Problemen der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder gerecht zu werden; mindestens eine Pflegeperson muss eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen.

Sie benötigen unter anderem ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten und ein unterstützendes verwandtschaftliches oder nachbarschaftliches Umfeld. Zusätzlich wird von ihnen verlangt, dass sie mit Fachkräften verschiedenster Fachdisziplinen und sozialen Diensten zusammenarbeiten und sich regelmäßig fortbilden. Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle ist im Wesentlichen angezeigt für ältere Kinder und Jugendliche, bei denen schon länger Entwicklungsstörungen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten vorliegen, ohne dass die notwendigen Hilfen von der Familie in Anspruch genommen worden wären, für jüngere Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie für seelisch, körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen im Vergleich zum durchschnittlichen Pflegeverhältnis grundsätzlich höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

Von den Jugendämtern wird diese Form der Familienpflege bislang sowohl nach § 33 als auch nach § 34 SGB VIII gewährt.

Zur inhaltlichen Differenzierung der Leistungen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter orientierende Arbeitshilfen erstellt. Das Landesjugendamt Rheinland bevorzugt die Einrichtung von Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss richtet Hilfen in einer Erziehungsstelle regelmäßig als Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII und somit als Vollzeitpflege ein.

3. Andere Hilfearten mit der Unterbringung von Kindern bei Pflegepersonen

Neben der Vollzeitpflege als Leistung der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII gibt es weitere Hilfearten, in denen Kinder bei Pflegepersonen untergebracht werden:

§ 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen; hier als Kurzzeitpflege

Die Betreuung und Versorgung eines Kindes in einer Notsituation gemäß § 20 SGB VIII setzt voraus, dass der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, in einer Notsituation zeitweise ausfällt. Solche Notsituationen können z. B. Krankheit, Kuraufenthalt oder Inhaftierung sein. Als Leistungsträger kommen dabei vorrangig die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung in Betracht.

Als Maßnahme der Jugendhilfe soll die Hilfe bei Vorliegen entsprechender Anspruchsvoraussetzungen vom örtlichen Jugendamt geleistet werden und soll, soweit möglich, im elterlichen Haushalt durchgeführt werden; in einzelnen Fällen kann jedoch eine Unterbringung über Tag und Nacht erforderlich werden. Erfolgt diese Unterbringung in einer anderen Familie, wird sie als Kurzzeitpflege eingerichtet. Leistungen an die „Kurzzeitpflegeeltern“ werden in der Regel analog zur Vollzeitpflege berechnet.

§ 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche; hier als Hilfeleistung durch eine geeignete Pflegeperson

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe. Dieser besteht unabhängig davon, ob daneben gegebenenfalls weitere Jugendhilfeleistungen erforderlich sind.

Die Hilfe kann je nach Bedarf im Einzelfall auch durch geeignete Pflegepersonen geleistet werden (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen; hier in Form von Bereitschaftspflege

Die kurzfristige Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer anderen Familie für einen von vornherein begrenzten Zeitraum stellt eine familienorientierte Unterbringung des Kindes als Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII dar.

Die Form der Bereitschaftspflege soll insbesondere für kleinere Kinder einen überschaubaren familiären Bezugsrahmen ermöglichen und die zwangsläufig mit einer kurzfristigen Heimunterbringung verbundenen Belastungen vermeiden.

Bereitschaftspflege ist so kurz wie möglich zu halten, damit gerade keine solch engen Bindungen zur Bereitschaftspflegefamilie entstehen, die die bevorstehende Herausnahme des Kindes aus der Familie erschweren würden. Der Aufenthaltszeitraum sollte in der Regel drei Monate nicht überschreiten.

§ 54 Abs. 4 SGB XII – Leistungen der Eingliederungshilfe; hier die Unterbringung in einer Pflegefamilie

Eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft, soll aber verlängert werden.

„Pauschalierte Sozialhilfe“ nach dem SGB XII – Verwandtenpflege

Wenn ein Kind über Tag und Nacht bei Verwandten bis zum 3. Grade untergebracht und eine finanzielle Unterstützung angezeigt ist, kann das Jugendamt pauschalierte Sozialhilfe zahlen. Hierbei handelt es sich nicht um Jugendhilfe, sondern um eine Leistung nach dem SGB XII. Dementsprechend umfasst sie nur die Kosten für den Sachaufwand als Regelleistung und nicht die Kosten für Pflege und Erziehung des Kindes.

Pauschalierte Sozialhilfe wird von den Jugendhilfeträgern des Rhein-Kreises Neuss sowie der Städte Kaarst und Meerbusch nach einer seit Jahren bestehenden Vereinbarung mit den jeweiligen Sozialhilfeträgern für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erbracht; die Leistungen werden den Jugendhilfeträgern nachträglich von den Sozialhilfeträgern erstattet.

Jugendliche ab 15 Jahren müssen sich, soweit ihre finanzielle Unterstützung weiterhin erforderlich ist, zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes an die örtliche Arbeitsagentur wenden, da sie grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Leistungen nach dem SGB XII dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährt werden.

4. Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Im Jugendamt sind verschiedene Fachdienste in die Ausgestaltung des Pflegekinderwesens involviert. Zu nennen sind der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), der Pflegekinderdienst (PKD) und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu).

Insbesondere der Pflegekinderdienst hat zentrale und koordinierende Aufgaben, die nachfolgend ausführlich dargestellt werden. Inwieweit einzelne Aufgaben ineinandergreifen und wie diese konkret aufgeteilt sind, wird hier ebenfalls thematisiert.

Zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes gehört u. a.:

- die Voraussetzungen für ein gut funktionierendes Pflegekinderwesen zu schaffen, indem geeignete Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen² gesucht und diese auf ihre Aufgaben vorbereitet werden,
- Vermittlung und Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen und
- die Betreuung und Begleitung der Pflegepersonen, die ein Pflegekind aufgenommen haben.

4.1 Allgemeine Aufgaben

4.1.1 Werbung von Pflegeeltern

Um geeignete Pflegeeltern zu finden, ist es zunächst wichtig, Informationen zum Pflegekinderwesen zu veröffentlichen und das Interesse potenzieller Pflegepersonen zu wecken.

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit können die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Bewerbung als Pflegeperson sowie nähere Angaben zum Erhalt wichtiger, konkreter Informationen bekannt gemacht werden.

Daneben dient Öffentlichkeitsarbeit noch weiteren Zielen, so der Herstellung von Transparenz und Akzeptanz für die Arbeit des Pflegekinderdienstes sowie dem Abbau von Vorurteilen gegenüber Pflegekindern, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien.

² Auch Einzelpersonen können als Pflegeperson anerkannt werden. Nachfolgend wird aus Vereinfachungsgründen entweder die eine oder andere Bezeichnung genutzt, wobei grundsätzlich beide gemeint sind.

Das Kreisjugendamt Neuss nutzt diverse Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit:

- Verbreitung von Faltblättern an werbewirksamen Orten wie Kindergärten, Arztpraxen, Gemeindeverwaltungen, Beratungsstellen, Volkshochschulen, Stadtfesten, Veranstaltungen wie „Tag der offenen Tür“ bei verschiedenen Einrichtungen,
- Informationsstand auf dem Familienfest Schloss Dyck – mit Plakaten, Faltblättern, Flyern, ggf. Broschüren,
- Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss sowie der Städte Meerbusch und Kaarst für ihre Bereiche.

Weitere Möglichkeiten werden regelmäßig geprüft sowie neue Ideen entwickelt:

- Informationsveranstaltungen, Pressemitteilungen z.B. in regionalen Tageszeitungen, kirchlichen Blättern und Gemeindebriefen, Werbe- oder Wochenblättern, Gemeindeanzeigen,
- gestaltbare Rückseiten von handlichen Taschenkalendern (Schulferienkalendern) oder aufgedruckt auf Umweltreltaschen.

Nicht zuletzt wirken auch positive Berichte von zufriedenen Pflegeeltern an interessierte Bekannte.

4.1.2 Bewerberauswahlverfahren

Pflegekinder brauchen Zeit, Geduld und Verständnis. Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter, dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können.

Nicht jeder Bewerber ist tatsächlich geeignet, für ein Pflegekind genau diese Voraussetzungen zu schaffen und somit als Pflegeperson tätig zu werden. Daher kommt auch der Prüfung und Auswahl der Bewerber eine wichtige Funktion zu. Der Pflegekinderdienst hat unter den Bewerbern diejenigen zu finden, die sich tatsächlich als Pflegeeltern eignen und der hohen Verantwortung, die sie übernehmen, gerecht werden können.

Im Bewerberauswahlverfahren, das vom Erstgespräch bis hin zur endgültigen Auswahl eines Bewerbers viele einzelne Schritte und Prüfungspunkte umfasst, werden persönliche Voraussetzungen der Bewerber sowie auch formelle Kriterien geprüft.

Bei allen Arbeitsschritten ist eine kollegiale Beratung im Team des Pflegekinderdienstes des Kreisjugendamtes unverzichtbar. Die Beurteilung der Bewerber sowie die Auswahl der geeigneten Personen werden von den beteiligten Mitarbeitern als sehr verantwortungsvolle Aufgabe wahrgenommen, die letztlich dem Schutz und dem Wohle von Kindern und Jugendlichen dient. Insofern versteht es sich von selbst, dass die hohe Verantwortung für die jungen Menschen nur durch Austausch und Beratung im Team sowie durch gemeinsame Entscheidungen über die Auswahl neuer Pflegepersonen zu tragen ist.

a) Erstgespräch

Das Erstgespräch dient einer ersten Orientierung sowohl auf Seiten des Jugendamtes, als auch auf Seiten des Bewerbers. Das Jugendamt erteilt alle notwendigen Informationen zur Ausgestaltung einer Vollzeitpflege und zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten.

Der Status der Pflegeeltern als Teil des Jugendhilfesystems im Rahmen von öffentlicher Jugendhilfe wird dargelegt, und auch die Rahmenbedingungen der Hilfestellung werden erörtert. In diesem Zusammenhang erfolgen Hinweise zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen sowie zur Notwendigkeit von Hilfeplanungen und Hilfeplangesprächen. Hierzu gehört standardmäßig die Vorlage der Früherkennungsuntersuchungshefte, der schriftliche Nachweis von ärztlichen Behandlungen, Diagnostiken etc.

Auf die notwendige Zusammenarbeit und den Kontakt mit dem Pflegekinderdienst und auch der Herkunftsfamilie des Pflegekindes wird hingewiesen. Außerdem werden die Inhalte der noch zu führenden Bewerbergespräche dargelegt.

Die persönlichen und formalen Voraussetzungen von Pflegepersonen werden benannt, die Überprüfungsstandards besonders verdeutlicht. Hierzu gehören das Erstellen eines ausführlichen Lebensberichtes der Bewerberpersonen, die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, bei Belegung die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses des Gesundheitsamtes.

Standardisierte Fragebögen für die Bewerber – siehe Anlage – sind Grundlage für die Gespräche, die mit den Bewerbern geführt werden. Das gesamte Bewerbungsverfahren beinhaltet 4 - 6 Gespräche, die jeweils von zwei Fachkräften geführt und ausgewertet werden. Abschließend findet im Pflegekinder-Fachteam eine Entscheidung über die Anerkennung als Pflegeeltern statt.

b) Verfahren

Das weitere Verfahren umfasst **ergänzende Einzelgespräche** und **Hausbesuche**.

Je nach Bereitschaft und Fähigkeit der Bewerber, zu wichtigen Fragen Stellung zu beziehen, sich zu öffnen und mitzuwirken, werden durchschnittlich 2 – 6 Gespräche geführt.

Wichtig erscheinen grundsätzlich eine angemessene Werteorientierung der Pflegeeltern im allgemeinen Lebenskontext sowie ihre eigene Lebensgestaltung und ihr Selbstbild.

Pflegeeltern gehen eine besondere Bindung zu einem Kind ein, das nicht ihr leibliches ist, und sie übernehmen die umfassende Betreuung und Erziehung dieses Kindes, das sie unter Umständen über die Volljährigkeit hinaus begleiten. Dies unterstreicht die Bedeutung der Auswahl geeigneter Pflegepersonen.

aa) Persönliche Voraussetzungen der Bewerber als Pflegeeltern

Zunächst geht es um die **Klärung der Motivation**: Warum interessieren sich die Bewerber für die Aufnahme eines Pflegekindestes? Dieser wichtigen Frage über die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Bewerber kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Vermieden werden müssen Situationen, in denen Eltern von eigenen Bedürfnissen, auch ohne sich dessen bewusst zu sein, geleitet werden, z. B. wenn sie eigentlich ein Adoptivkind suchen und in Ermangelung dessen ein Pflegekind aufnehmen wollen.

Die Abgrenzung zwischen Adoptivbewerbern, Pflegeelternbewerbern und dem Personenkreis, der beides leisten kann, ist hier von großer Bedeutung.

Zu den **psychologischen Eignungskriterien** gehören folgende Aspekte:

- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit,
- soziale, emotionale und intellektuelle Fähigkeiten,
- Lernfähigkeit und Lernpotenzial,
- Bereitschaft, sich entsprechendes Wissen anzueignen, so über doppelte Elternschaft, Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Trauma etc.
- Belastbarkeit und Frustrationstoleranz,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit,
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes und seiner Eltern auseinanderzusetzen – in diesem Zusammenhang ist auch Symptomtoleranz wichtig sowie die Bereitschaft, eine Schutzfunktion für das Kind im Spannungsfeld zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie auszuüben,
- die kognitive Fähigkeit, sich flexibel auf sich wandelnde Bedürfnisse des Kindes im Verlaufe seiner Entwicklung einzustellen,
- Fähigkeit, Problemlösungsstrategien zu entwickeln und sich ggf. Hilfe zu holen,
- Toleranz, Offenheit, Geduld gegenüber dem Kind und der Herkunftsfamilie,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Altersgrenzen

Der Altersabstand zwischen Pflegeperson und Kind sollte der eines angemessenen Eltern–Kind–Verhältnisses sein. Sind die Bewerber dauerhaft belastbar, wenn das Pflegekind ihre Geduld auf die Probe stellt? Kinder sind oft durch das Erleben einschneidender Ereignisse geprägt, wenn nicht sogar traumatisiert. Häufig bringen sie einen Rucksack voller Probleme mit sich. Sie bedürfen meist langer Zeit, bis sie in ihrem Verhalten und Erleben kaum mehr Auffälligkeiten zeigen. In besonderen Lebenssituationen, z.B. der Pubertät, sind die Pflegeeltern in einem gesonderten Maße gefordert.

Über welche Erfahrungen im Umgang mit eigenen Kindern verfügen die Bewerber?

Die Familienstruktur sowie die Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird. Geschwisterkonstellationen sind zu beachten. Gleichwohl müssen sie bereit und fähig sein, das Kind zu gegebener Zeit wieder zu den leiblichen Eltern zurückkehren und es somit früher als die eigenen Kinder loszulassen.

Verbleibensperspektive

Von grundsätzlicher Wichtigkeit ist die Frage, ob die Pflegeeltern dem Kind auch längerfristig ein geregelter Familienleben bieten können. Kontinuität ist enorm wichtig, damit das Kind nicht wiederholt unter Trennungen zu leiden hat und erneut aus vertrauten Lebenssituationen herausgeholt wird.

Die Bewerber sollten selbst realistisch einschätzen können, wie viel Zeit, Liebe, Geduld, Nerven sie für ein (weiteres) Kind aufbringen können. Dabei ist auch die unsichere Perspektive des dauerhaften Verbleibs des Kindes in der Familie zu bedenken, die es auszuhalten gilt.

Die Pflegeelternbewerber werden darüber informiert, dass es trotz Einrichtung eines Dauer-pflegeverhältnisses auch zu einer Rückführung des Kindes kommen kann.

Eigene stabile Beziehungen zum Partner, anderen Familienmitgliedern oder Freunden und Bekannten werden zu einer dauerhaft verlässlichen Gesamtsituation beitragen.

Kooperation

Die kontinuierliche Bereitschaft zur Kooperation mit den Fachdiensten des Jugendamtes, anderen sozialen Trägern sowie den Herkunftseltern ist unverzichtbar.

Leibliche Eltern, die aus verschiedenen Gründen die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr übernehmen können, haben ggf. ein Besuchs- oder Umgangsrecht. In diesem Fall bedarf es von Seiten der Pflegeeltern der Akzeptanz für die Problematik des Herkunftssystems (leibliche Eltern mit Sucht-, Ehe- oder psychischen Problemen, in Überforderungssituationen, Eltern, die kriminelle Handlungen begehen, usw.).

Einkommensverhältnisse

Die Bewerber sind dahingehend zu überprüfen, ob ihr eigener Unterhalt sichergestellt ist. Die Aufnahme eines fremden Kindes dient nicht dem Erwerb von Einkommen.

Wohnverhältnisse

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes müssen gegeben und für das Pflegekind ein eigenes Zimmer vorhanden sein.

Berufstätigkeit

Haben die Bewerber genügend Zeit, um sich ausreichend um ein Pflegekind zu kümmern? Nicht beide Pflegeeltern sollten (voll-) berufstätig sein.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung eines Kindes durch die Pflegeperson selbst geleistet wird. Pflegekinder sollten generell ausschließlich zu Pflegeeltern vermittelt werden, die in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist zu beachten. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion entfalten zu können.

bb) Formale Eignungskriterien

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII

Im § 72 a SGB VIII wird grundsätzlich festgelegt, dass für die Wahrnehmung von Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden dürfen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Sobald Bewerber als geeignet erscheinen und in den Pool möglicher Pflegeeltern aufgenommen werden, verlangt das Kreisjugendamt Neuss von ihnen sowie von allen mit ihnen in einem Haushalt lebenden Familienmitgliedern die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen. Diese sollen nach der genannten Vorschrift in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird diese Überprüfung spätestens alle 5 Jahre wiederholt. In Verdachtsfällen kann dieses auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

Gesundheitszeugnis

Für die Aufnahme eines Pflegekindees müssen notwendige gesundheitliche Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Pflegeperson oder andere in ihrem Haushalt lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdende Krankheiten sind, ist die Aufnahme eines Pflegekindees nicht möglich.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss verlangt von Bewerbern, soweit sie geeignet erscheinen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Bei tatsächlicher Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie sowie zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis (s. 4.1.3) ist ein **amts**ärztliches Gesundheitszeugnis von den Pflegepersonen und den Haushaltsangehörigen beim Jugendamt vorzulegen. Die amtsärztliche Untersuchung beinhaltet eine Haaranalyse zum Ausschluss von Suchterkrankungen, die bei den Haushaltsangehörigen nur im Verdachtsfalle durchgeführt wird.

Eine Rückerstattung der hierfür angefallenen Kosten erfolgt bei Belegung durch das Kreisjugendamt.

Der Umfang der ärztlichen und psychologischen Untersuchung orientiert sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalls. Die Untersuchung gibt insbesondere Auskunft über:

- Lebensverkürzende Krankheiten,
- Suchterkrankungen,
- Krankheiten und körperliche psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

c) Abschluss und Auswertungsgespräch

Ein Abschlussgespräch dient der Klärung noch offener Fragen auf beiden Seiten sowie auch der Klärung möglicher Ausschlusskriterien.

In einem internen Eignungsbericht wird seitens des Pflegekinderdienstes eine Empfehlung über Ressourcen und Grenzen der Bewerber sowie ihrer Befähigung zur Pflegeperson abgegeben.

Ist ein Bewerber eher ungeeignet, erfolgt auf Nachfrage eine entsprechende, angemessene Rückmeldung.

4.1.3 Erteilung einer Pflegeerlaubnis

§ 44 SGB VIII regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche davon ausgenommen sind.

Eine Pflegeerlaubnis wird Pflegeeltern nach Überprüfung und Vermittlung unter Berücksichtigung der oben ausführlich dargestellten Kriterien für ein bestimmtes Kind erteilt.

Das Kreisjugendamt Neuss prüft nach Erteilung einer Pflegeerlaubnis regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen (§ 44 Abs.3 SGB VIII).

Wenn die Unterbringung nach § 33 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII gewährt wird, ist allerdings keine Pflegerlaubnis erforderlich, wenn das Jugendamt die Federführung bei der Belegung der Pflegefamilie hat.

4.1.4 Schulung der Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Kooperationspartner der Jugendhilfe und verpflichten sich als solche zur engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen sozialen Diensten. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird daher vorausgesetzt (siehe oben, Punkt 4.1.2, S. 14).

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss sieht in der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung von Pflegepersonen einen wichtigen Beitrag zur Beibehaltung und Förderung ihrer Fähigkeiten in der Ausgestaltung der jeweiligen Pflegeverhältnisse.

Die eigenständige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern ist für die Pflegepersonen jederzeit möglich und wird vom Kreisjugendamt Neuss grundsätzlich durch Übernahme von 75 % der Kosten bezuschusst.

Soweit das Kreisjugendamt Fortbildungen selber vermittelt hat, werden die Kosten – einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten – grundsätzlich in vollem Umfang erstattet.

Für die Bezuschussung ist ein Antrag erforderlich, der rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme gestellt sein muss. Außerdem gilt eine Obergrenze von 150,00 € jährlich pro Pflegefamilie. Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich für Pflegeeltern eine vorherige Absprache mit dem Jugendamt.

4.1.5 Gruppenarbeit

Gruppenarbeit sollte als sinnvolle Ergänzung zu Fortbildungen regelmäßig stattfinden. Neben einem Erfahrungsaustausch zu allgemeinen Erziehungsfragen können Pflegeeltern insbesondere ihre Erfahrungen im Spannungsfeld Pflegekind – Herkunftsfamilie – Pflegefamilie thematisieren.

Weitere Inhalte können sein: Hilfeverlauf, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit mit Behörden, Auswirkungen von Besuchskontakten auf die gewohnten Alltagsstrukturen der Pflegefamilie, Konflikte, Rivalitäten des Pflegekindes mit in der Herkunftsfamilie lebenden Geschwistern, Akzeptanz der Herkunftseltern gegenüber der Pflegefamilie und umgekehrt, Bedeutung von sozialen Kontakten und Netzwerken etc.

Das Kreisjugendamt Neuss befragt regelmäßig die Pflegeeltern nach ihrem Bedarf für Schulungen und Gruppenarbeit. Den vorhandenen Bedarfen entsprechend werden individuelle Angebote entwickelt.

4.1.6 Weitere Aktivitäten für Pflegefamilien

Das Kreisjugendamt Neuss bietet allen Pflegefamilien aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich sowie aus Kaarst und Meerbusch zwei besondere Veranstaltungen im Jahr an: Im Sommer eines jeden Jahres wird eine gemeinsame Aktion durchgeführt, und im Dezember findet eine Nikolausfeier statt. Diese Aktivitäten dienen vor allem der Anerkennung des sozialen Engagements der Pflegefamilien.

4.2 Aufgaben im einzelnen Hilfefall

4.2.1 Beginn der Hilfe

Die Ausgestaltung der Hilfe kann zum einen durch Kontaktaufnahme der Herkunftsfamilie mit dem Jugendamt bzw. durch Antragstellung erfolgen. Dies gilt für alle Hilfen im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.

In diesen Fällen wird die Hilfe von Beginn an beim Kreisjugendamt Neuss bearbeitet.

Soweit neue Hilfen im Bereich der Städte **Kaarst** und **Meerbusch** in Vollzeitpflege geplant sind, wird die jeweilige Entscheidung über die Hilfestellung im Rahmen der Vollzeitpflege durch die Stadt Kaarst resp. die Stadt Meerbusch getroffen, die somit bis zur Bescheiderteilung fallführend sind. Dieses gilt auch, wenn die Hilfe in der Pflegefamilie über das 18. Lebensjahr hinaus fortgeführt werden soll und der junge Mensch einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stellt. Alle weiteren Schritte werden dann durch den Rhein-Kreis Neuss abgewickelt.

Die entsprechenden Personal- und Sachkosten sowie die in den Einzelfällen entstandenen Kosten werden jährlich mit den beteiligten Städten abgerechnet.

Daneben kann die Übernahme eines Hilfefalles von einem anderen Jugendamt zur weiteren Bearbeitung und Hilfestellung führen. Im Bereich des Rhein-Kreises Neuss sowie der Städte Kaarst und Meerbusch ist die Zahl der Übernahmen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII relativ hoch. In diesen Fällen wird das Jugendamt örtlich zuständig, weil ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson im Bereich dieses Jugendamtes lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist. Nicht selten leben die Eltern dann in den umliegenden größeren Städten.

4.2.1.1 Neuantrag

Bezüglich der Ausgestaltung einer Hilfe von Beginn an hat das Landesjugendamt in seiner Rahmenkonzeption vom Juli 2009 umfangreiche Hinweise gegeben. Da diese Darstellung sehr ausführlich ist und Fragestellungen beinhaltet, die grundsätzlich in jedem Fall zu beachten sind, dient sie dem Kreisjugendamt Neuss als Arbeitsgrundlage und fließt in die nachfolgenden Ausführungen mit ein.

Nach Eingang eines Antrages ist zunächst eine örtliche **Zuständigkeitsprüfung** nach den Vorschriften der §§ 86 ff. des SGB VIII durchzuführen.

Das SGB VIII nennt in den vorgenannten Regelungen sehr komplexe Tatbestände, für die ganz verschiedene Voraussetzungen – in teilweise unterschiedlichen Kombinationen – eine Rolle spielen. Daher ist gegebenenfalls die Anforderung bestimmter Unterlagen wie Geburtsurkunde des Kindes, Sorgerechtsklärung der Eltern oder ähnlicher Dokumente notwendig.

Soweit die Zuständigkeit nach Antragsingang nicht abschließend geklärt werden kann, sind gegebenenfalls die Regelungen über die Pflicht zum vorläufigen Tätigwerden nach § 86 d SGB VIII zu beachten, die dem Schutz des Antragstellers dienen.

a) Anfrage

Vor Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird eine Anfrage auf Unterbringung von dem Fall führenden ASD beim PKD gestellt.

Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung des Kindes zu schaffen, ist die Beantwortung u. a. folgender Fragen unerlässlich:

- Was braucht das Kind?
- Möchte das Kind selbst in einer Familie leben?
- Welcher familiäre Rahmen ist erforderlich?
- Welcher familiäre Rahmen ist gewünscht vom Kind, von der Herkunftsfamilie, vom ASD?
- Wie sieht die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Herkunftsfamilie aus?
- Wie ist das Sorgerecht geregelt?

- Welche Art der Unterbringung ist erforderlich (Pflegestelle mit zeitlicher Befristung oder Dauerpflegestelle)?
- Welche sozialräumlichen Gegebenheiten sind erforderlich?

b) Auftragserteilung und Auftragsannahme

Der noch fallführende ASD erteilt nach der Perspektivklärung dem PKD den Auftrag, nach einer geeigneten Pflegefamilie zu suchen.

Der PKD nimmt die Anfrage an und prüft, ob eine dem Kind entsprechende Pflegefamilie zur Verfügung steht. Hierzu ist eine umfangreiche Information über die Begebenheiten des Einzelfalles sowie die persönliche Kontaktaufnahme zum Pflegekind unerlässlich.

Der sich anschließende Vermittlungsprozess ist Aufgabe des PKD. Eine vollständige Übergabe des Hilfefalles von ASD an PKD erfolgt nach Gewährung der Hilfe und entsprechender Bescheiderteilung durch den ASD.

c) Vermittlungsprozess

Die zuständige Fachkraft des PKD entscheidet sich nach Fallvorstellung im PKD-Team für eine geeignete Pflegefamilie. Für die Entscheidungsfindung sind vorweg weitere Familienangehörige (leibliche Kinder, andere Pflegekinder, Großeltern) einzubeziehen und die spezifischen Familienkonstellationen zu berücksichtigen.

Die ausgewählte Pflegefamilie erhält alle für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind. Hierzu gehören insbesondere die Vorgeschichte des Kindes, sein Entwicklungsstand sowie seine besonderen Interessen und eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Verhaltensauffälligkeiten. Ferner werden der voraussichtliche Zeitraum der Unterbringung, die Häufigkeit und Gestaltung von Besuchskontakten, die Vorstellung und Wünsche der leiblichen Eltern sowie die Erwartungen des PKD thematisiert.

Es geht im Wesentlichen darum, den Pflegeeltern aufzuzeigen, was sie im Zusammenleben mit diesem Kind auf lange Sicht erwartet.

Die potentiellen Pflegepersonen entscheiden sich anhand der Informationen und der Entwicklungsprognose, ob ein Pflegeverhältnis für sie denkbar ist.

Fällt die Entscheidung positiv aus, informiert der PKD den ASD, und es erfolgt die Entscheidung, wie der Vermittlungsprozess fortgesetzt wird.

Es findet ein Austausch zwischen leiblichen Eltern bzw. anderen Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen unter Koordination des ASD und des PKD statt.

Besteht Einigkeit über den Wechsel des Kindes in den Haushalt der Pflegepersonen, erfolgt die Kontaktanbahnung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie, für die der PKD einen entsprechenden Rahmen schafft. Auf diese Weise können sich Pflegepersonen und Kind behutsam kennenlernen.

Berücksichtigung der Interessen der Pflegefamilie

Für die Pflegeeltern ist der Pflegekinderdienst von Anfang an beratend und begleitend tätig. Ein vertrauensvolles, offenes Verhältnis ist für das Gelingen des Pflegeverhältnisses von großer Bedeutung. Nur so kann der PKD bereits vor Inpflegegabe prüfen, ob es sich für das betreffende Pflegekind um möglicherweise geeignete Pflegeeltern handelt.

Möglichkeiten und Grenzen der zukünftigen Pflegeeltern müssen im Vorfeld geklärt werden.

Das Befinden möglicher leiblicher Kinder der Pflegeeltern ist unbedingt zu beachten und während des gesamten Prozesses in die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses mit einzubeziehen.

Berücksichtigung der Interessen des Kindes

Zur Vorbereitung des Kindes auf eine Inpflegegabe wird der PKD ihm so gut wie möglich die Sicherheit vermitteln, dass es als Person im Mittelpunkt steht und seine Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse ernst genommen, gegebenenfalls erörtert und auf jeden Fall berücksichtigt werden.

So wird dem Kind auch vermittelt, dass es eine Familie zunächst kennen lernen und auch ablehnen kann, ohne, dass es mit negativen Konsequenzen zu rechnen hat.

Das Kind wird altersgemäß darüber informiert, was eine Inpflegegabe bedeutet, welche Veränderungen damit verbunden sind und warum diese angestrebt werden. Auch der geplante Zeitraum der Inpflegegabe – zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt – muss ihm bekannt sein, um sich entsprechend darauf einstellen zu können.

Die bestehenden Beziehungen und Rollen werden überprüft und geklärt. Nur so kann sich das Kind dann auf neue Beziehungen einlassen.

Dem Kind wird der Situation entsprechend ermöglicht, sich von den leiblichen Eltern zu verabschieden.

Berücksichtigung der Interessen der leiblichen Eltern

Um ein möglichst konfliktarmes und entwicklungsfähiges Pflegeverhältnis zu erreichen, werden die leiblichen Eltern intensiv und offen auf die Inpflegegabe und die damit verbundenen Veränderungen und Konsequenzen durch den ASD vorbereitet.

Neben den zeitlichen Perspektiven, aus denen heraus sich auch die Gestaltung und Häufigkeit der Besuchskontakte ergibt, werden Wünsche und Erwartungen der leiblichen Eltern in Bezug auf die Inpflegegabe und auch auf die Pflegeeltern erörtert. Gerade die Vorstellungen der leiblichen Eltern, die nicht realisierbar erscheinen, müssen bereits zu diesem Zeitpunkt thematisiert werden, um späteren Enttäuschungen und daraus resultierenden Konflikten vorzubeugen.

Insbesondere bei einer langfristigen Unterbringung werden die leiblichen Eltern über die Entwicklung von Bindungen aufgeklärt. Die Pflegeeltern übernehmen die Elternrolle, die leiblichen Eltern müssen ihre Rolle zum Kind neu definieren.

Bei einer zeitlich befristeten Maßnahme wird zusammen mit den leiblichen Eltern erarbeitet, welche Schritte in welchem Zeitraum innerhalb der Herkunftsfamilie geleistet werden müssen, um eine Rückführung des Kindes zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere das Alter des Kindes zu beachten.

Gelingt in dem festgelegten Zeitrahmen eine Rückführung nicht, so wird im Rahmen des Hilfeplans eine neue Perspektive erarbeitet und gegebenenfalls auch ein Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie auf Dauer vereinbart.

Auch die Möglichkeit einer Freigabe zur Adoption sollte dann mit den Eltern erörtert werden.

Grundsätzlich sollte nach der Aufnahme des Pflegekindes eine **Eingewöhnungszeit** in der neuen Familie vereinbart werden, deren Ausgestaltung vom Einzelfall abhängt. In dieser Zeit finden in der Regel keine Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie statt, damit sich das Kind ungestört auf die neue Familie einlassen kann.

4.2.1.2 Übernahme eines Hilfefalles von einem anderen Jugendamt

Die Bearbeitung eines Hilfefalles und die damit einhergehende Kontaktaufnahme zu den Beteiligten beginnen nicht nur durch eigene Antragsaufnahme, sondern unter Umständen auch durch Übernahme eines Hilfefalles von einem anderen Jugendamt. Häufigste Ursache für eine Fallübernahme ist die Sonderregelung zur örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Die Sonderregelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII hebt darauf ab, ob ein Kind zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist; sind beide Voraussetzungen erfüllt, wird das örtliche Jugendamt zuständig. Auf diese Weise haben Pflegefamilie und Pflegekind vor Ort ihre Ansprechpartner und somit kurze Wege zum Jugendamt.

Über den Kostenerstattungsanspruch nach § 89 a SGB VIII werden die dem Jugendamt im einzelnen Hilfefall entstehenden Kosten refinanziert.

Für die Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII gilt, dass die auf Dauer angelegte Hilfeform in einer Familie oder familienähnlichen Struktur stattfindet, unabhängig davon, ob es sich um eine Pflegefamilie, Erziehungsstelle, Projektstelle oder sozialpädagogische Lebensgemeinschaft handelt. Maßgebend ist der erzieherische Rahmen bei Pflegeeltern als zentrale, konstante Bezugspersonen. Angerechnet werden auch Zeiten, in denen das Kind bei einer Pflegeperson ohne begleitende Leistungen der Jugendhilfe gelebt hat (vgl. LVR, 2008: Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Abs. 6 SGB VIII).

Der Wechsel der Zuständigkeit erfolgt kraft Gesetzes und sollte innerhalb von 3 Monaten veranlasst werden. Es bedarf keiner Übernahmeentscheidung des zuständig werdenden Jugendamtes.

Die Übernahme eines Hilfefalles erfolgt vom ASD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe parallel und in enger Absprache; dabei wird vom ASD die notwendige Prognoseentscheidung getroffen.

Grundsätzlich hat das den Fall übernehmende Jugendamt die Einschätzung des bisher zuständigen Jugendamtes in Bezug auf den Hilfebedarf, die Geeignetheit der Pflegefamilie und den auf Dauer zu erwartenden Verbleib zunächst gelten zu lassen.

Der Übergang der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII kann daher nicht wegen Zweifeln an der Notwendigkeit oder Rechtmäßigkeit der Hilfe verweigert werden (vgl. LVR, 2008: Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Abs. 6 SGB VIII).

Auch wenn das zuständig werdende Jugendamt keinen dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie prognostiziert und daraus folgend der § 86 Abs. 6 SGB VIII künftig wegfallen würde, verhindert dies nicht, dass das neue Jugendamt den Fall zunächst nach § 86 Abs. 6 SGB VIII übernehmen muss. Es kann dann in eigener Verantwortung den Hilfefall und die Pflegevereinbarung sowie die Geeignetheit der Pflegeeltern prüfen, die von ihm für richtig gehaltenen Maßnahmen anwenden, eine andere Prognose treffen oder die Hilfeleistung einstellen. Bei dann ungeklärter Zuständigkeit kommt § 86 d SGB VIII (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Kind tatsächlich aufhält) zur Anwendung.

Die beteiligten Jugendämter sind gehalten, sich vorzeitig über einen möglichen Übergabezeitraum/-termin zu verständigen. Die Übergabe soll in der Regel im Rahmen eines Hilfeplangesprächs erfolgen. Das abgebende Jugendamt fertigt das Hilfeplangesprächsprotokoll an.

Folgende Unterlagen sind dem übernehmenden Jugendamt vorzulegen:

- Antrag und Bewilligungsbescheide,
- Protokolle der Fachkonferenzen bzw. Hilfepläne,
- Nachweise über Sorgerechtsregelungen insbesondere bei Hilfebeginn,
- Berichte zur Situation bei der Herkunftsfamilie vor Hilfebeginn,
- Nachweise zur gesundheitlichen Situation des Kindes.

Offene Fragen werden mit dem anderen Jugendamt im Übergabegespräch geklärt und Besuchsregelungen besprochen.

Bestehende Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern werden ebenso wie Pflegeverträge in der Regel fortgeführt, auch wenn rechtlich hierzu keine Verpflichtung besteht.

Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass das bisher zuständige Jugendamt in der Regel verpflichtet ist, die Kosten gemäß § 89 a SGB VIII (Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege) zu erstatten.

Bis zur Übernahme des Falles durch das nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig werdende Jugendamt bleibt das bisher zuständige Jugendamt gem. § 86 c SGB VIII (fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel) zur Fortsetzung der Leistungsgewährung verpflichtet. Verzögerungen und Streitigkeiten im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels sollen nicht zu Lasten des Hilfeempfängers gehen, sondern im Verhältnis untereinander über eine nachträgliche Kostenerstattung ausgetragen werden.

Ende der Sonderzuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII

Die Zuständigkeit endet mit der Beendigung des Aufenthalts des Kindes bei der Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 S. 3 SGB VIII). Sie endet aber auch dann, wenn das Kind zwar weiterhin in der Pflegefamilie lebt, aber die ursprüngliche Prognose dahingehend abgeändert wird, dass der Aufenthalt nicht mehr auf Dauer geplant oder zu erwarten ist.

Hilfegewährung über die Volljährigkeit hinaus gemäß § 41 SGB VIII

Die Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII endet nicht wegen einer **bevorstehenden** Volljährigkeit.

Nach dem Eintritt der Volljährigkeit kann § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht mehr unmittelbar angewendet werden, da sich dieser nur auf Leistungen für Minderjährige bezieht. Für die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 33 SGB VIII, ist die Sonderzuständigkeit des § 86 a SGB VIII maßgeblich. Nach dessen Abs. 4 SGB VIII bleibt der bisher nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige Träger auch für eine sich unmittelbar oder innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten anschließende Hilfe für junge Volljährige weiter zuständig. Eine einmal nach § 86 a Abs. 4 SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt selbst dann bestehen, wenn der junge Mensch die Pflegefamilie verlässt und eine Hilfe zur Verselbständigung in anderer Form, wie z.B. betreutes Wohnen, zu gewähren ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Jugendamt, das bis zur Volljährigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig war, auch bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zuständig bleibt.

4.2.2 Hilfeverlauf

Während des Hilfeverlaufs werden regelmäßig **Hilfeplangespräche** durchgeführt. Sie finden mindestens alle 6 Monate statt; bei Bedarf können sie auch in kürzeren Abständen anberaunt werden. Die Teilnahme des Kindes an diesen Gesprächen ist unerlässlich.

In Hilfeplangesprächen wird die Entwicklung der Hilfe aus Sicht der verschiedenen Teilnehmer in Bezug auf vereinbarte Ziele, die Ausgestaltung der Hilfe, Art und Umfang der erbrachten Leistungen aller Beteiligten sowie gegebenenfalls strittige Fragen aus vergangenen Hilfeplangesprächen erörtert. Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten werden ebenso thematisiert wie auch bisherige oder neue Zielsetzungen. Darüber hinaus prüft das Jugendamt vor Ort die Lebenssituation des Kindes, insbesondere auch in Bezug auf die Wohnverhältnisse.

Eine Ausfertigung des Hilfeplans wird allen Beteiligten sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ausgehändigt.

Beratung, Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten während des ganzen Hilfeprozesses ist eine wichtige Aufgabe des Pflegekinderdienstes, die im Einzelfall wesentlich zum Gelingen der Hilfeplanung und -durchführung sowie zum Erreichen der konkret festgelegten Ziele beitragen. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die verschiedenen Beteiligten ein Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes aufbauen können und die Sicherheit entwickeln, dass sie bei allen für sie wichtigen Fragen einen Ansprechpartner im Jugendamt finden.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten wird nachfolgend dargestellt, in welcher Hinsicht die Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle spielt.

Zusammenarbeit mit dem Kind

Der PKD wird mit der ersten Kontaktaufnahme der kontinuierliche und verlässliche Ansprechpartner für das Pflegekind. Die laufende Beratung und Begleitung umfasst insbesondere die

- Unterstützung in Krisensituationen,
- Funktion der Anwaltschaft,
- Begleitung der Besuchskontakte,
- Biographiearbeit,
- Sicherstellung von regelmäßigen Gesprächen.

Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen

„Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Dieser Anspruch ist in § 37 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich gesetzlich verankert.

Der Umfang und die Intensität der Beratung und Begleitung der Pflegepersonen variieren je nachdem, ob die kontinuierliche, laufende Begleitung und Beratung umgesetzt wird oder ob darüber hinaus hinsichtlich bestimmter Anlässe, bei Krisensituationen oder zur Aufsicht über das Kindeswohl weitere Unterstützungsleistungen durch den Pflegekinderdienst notwendig werden.

Die laufende Beratung und Begleitung der Pflegeeltern betrifft

- Mitgestaltung und Beratung des Hilfeprozesses,
- Klärung pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Beratung und Begleitung im Umgang mit der Herkunftsfamilie.

Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern

Grundsätzlich ist der Ansprechpartner für die Eltern weiterhin der ASD. Eine Beratung und Begleitung der Eltern wird im Einzelfall zwischen dem ASD und dem PKD abgesprochen.

In das Hilfeplanverfahren sind die Eltern eingebunden und nehmen, wenn möglich, an den Hilfeplangesprächen teil.

Bei Bedarf koordiniert der PKD die Umgangskontakte der Eltern mit dem Pflegekind.

4.2.3 Beendigung der Hilfe

Die **geplante Rückführung in die Herkunftsfamilie** findet in enger Kooperation mit dem ASD und allen Beteiligten statt.

Der Pflegekinderdienst begleitet die Pflegeeltern und das Pflegekind mit den beteiligten Fachkräften. Die abschließende Fallübernahme erfolgt durch den ASD.

Bei einem **vorzeitigen Abbruch des Dauerpflegeverhältnisses** endet die Betreuung durch den Pflegekinderdienst.

Im Falle eines Bedarfs bleibt der Pflegekinderdienst im Rahmen der Nachsorge Ansprechpartner hinsichtlich des einzelnen ehemaligen Pflegekindes.

Bei der **Ablösung aufgrund der Verselbständigung** des Pflegekindes ist es Aufgabe des Pflegekinderdienstes, die Pflegefamilie und das Pflegekind intensiv zu beraten und zu begleiten. Ebenfalls unterstützt der Pflegekinderdienst den Heranwachsenden bei der Verselbständigung, sofern dieser das weitreichende Angebot der Jugendhilfe, wie z. B. eine sich anschließende Maßnahme der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, für seine Entwicklung nutzen möchte.

Je nach Ausgestaltung der weiteren Hilfe ist auch der ASD wieder in die Hilfeplanung involviert bzw. für die Fallführung zuständig.

5. Abwicklung der finanziellen Aufgaben

Die Abwicklung der finanziellen Aufgaben der Vollzeitpflege wird durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe wahrgenommen. Dabei geht es einerseits um die Leistungsgewährung, insbesondere die Auszahlung des Pflegegeldes als laufende Leistung sowie die Zusatzgewährung einmaliger Beihilfen, andererseits ist die Refinanzierung zumindest eines Teils der Kosten durch die Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen sowie die Abwicklung von Kostenerstattungen mit anderen Jugendämtern unbedingt geboten.

Bei der Übernahme von Hilfefällen werden pädagogische und wirtschaftliche/rechtliche Übernahme parallel und in enger Absprache miteinander abgewickelt. Die WiJu leitet Übernahmen federführend und nimmt den notwendigen Schriftverkehr vor.

5.1 Leistungsgewährung

Gemäß § 39 SGB VIII soll der notwendige Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung durch laufende Leistungen, einmalige Beihilfen und Zuschüsse gedeckt werden.

Die laufenden Leistungen sind als Pauschalen festzusetzen, für die sich in der Praxis der Begriff des **Pflegegeldes** durchgesetzt hat.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obliegt die konkrete Ausgestaltung der finanziellen Leistungen der Regelungskompetenz des jeweils zuständigen örtlichen Jugendamtes, wobei es grundsätzlich an die landesrechtlich festgelegten Pauschalbeträge und an die Feststellungen des Hilfebedarfs im Hilfeplanverfahren gebunden ist.

Der zu zahlende laufende Unterhalt für das Pflegekind wird aufgrund der Ermächtigung in § 39 Abs. 5 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt, in NRW zuletzt durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration. Die durch Erlass festgelegten Pauschalbeträge werden gesondert ausgewiesen für Kosten des Sachaufwandes und Kosten der Pflege und Erziehung. Über die Höhe der Beträge unterrichten die Landesjugendämter in NRW die örtlichen Jugendhilfeträger und die Erziehungsstellensysteme jährlich per Rundschreiben.

Um eine Gleichbehandlung aller Pflegefamilien zu gewährleisten, hat das Kreisjugendamt Neuss bereits am 05.02.2009 durch den Jugendhilfeausschuss eine **Richtlinie für die Vollzeitpflege** beschließen lassen. Eine aktualisierte Fassung dieser Richtlinie – Stand 01.07.2012 – ist dem Leitfaden als Anlage 1 beigefügt. Die zurzeit gültigen, ministeriell festgelegten Pauschalsätze, die auch dem Kreisjugendamt Neuss als Grundlage dienen, sind der vorgenannten Richtlinie zu entnehmen.

5.2 Heranziehung

Die Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen erfolgt nach den §§ 91 ff SGB VIII sowie den Vorschriften der Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV).

Die Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter werden im jeweils letztgültigen Stand ebenfalls in Einzelfragen zur Bestimmung des zugrunde zu legenden Einkommens sowie zur Berechnung der Kostenbeiträge herangezogen.

Ausführungen zur Heranziehung, die einzelnen Modalitäten der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen des SGB VIII sowie alle Einzelheiten und Auswirkungen auf unterhaltsrechtliche Verpflichtungen der Kostenbeitragspflichtigen wurden vom Kreisjugendamt Neuss auf einem Merkblatt zusammengestellt.

Um eine Heranziehung von Beginn der Hilfe an zu ermöglichen, wird den Eltern bereits bei Antragstellung bzw. während der Hilfeplanung das vorgenannte Merkblatt ausgehändigt; die Aushändigung wird von den Eltern unterschrieben.

Somit werden ihnen die notwendigen Vorschriften zur Kostenbeteiligung bereits frühzeitig mitgeteilt, um der Vorschrift des § 92 Abs. 3 SGB VIII Genüge zu tun.

6. Qualitätsentwicklung und Kinderschutz

Die Qualität der Arbeit im Pflegekinderwesen wird für die verschiedenen Bereiche durch prozessbezogene Elemente sichergestellt. So wird auch ein größtmöglicher Schutz der in einer Pflegefamilie untergebrachten Kinder erreicht. Einige dieser Qualitätsmerkmale sollen hier noch einmal besonders herausgestellt werden:

Leitfaden

- Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Leitfadens für das Pflegekinderwesen.

Pflegekinderwesen

- Gemeinsame Arbeitssitzungen des Pflegekinderdienstes mit dem ASD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Neuss unter Einbeziehung der Jugendämter Kaarst und Meerbusch dienen der Sicherung und Überprüfung der im Leitfaden beschriebenen Qualitätsmerkmale und ihrer kontinuierlichen Weiterentwicklung.
- Ergänzend zu den Arbeitssitzungen findet ein zeitnaher fallbezogener oder fallübergreifender Informationsaustausch innerhalb des Pflegekinderwesens statt.

Pflegekinderdienst

- Der Pflegekinderdienst bildet innerhalb der Abteilung Jugend- und Familienhilfe eine eigene organisatorische Einheit mit entsprechenden Teamstrukturen.
- In zweiwöchigen Teamsitzungen werden allgemeine Fachinformationen ausgetauscht sowie Fallbesprechungen durchgeführt, in den aktuelle Fälle vorgestellt, abgeschlossene Fälle ausgewertet sowie kollegiale und bei Bedarf auch externe Supervision durchgeführt wird.
- In dringlichen Fällen finden kurzfristig außerordentliche Teamsitzungen statt.
- Nach gemeinsam innerhalb des PKD erarbeiteten Vorgaben findet eine einheitliche Dokumentation der Arbeit statt.
- Die Mitglieder des PKD-Teams sind in der Lage, sich jederzeit gegenseitig vertreten zu können.
- Die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie der Mitwirkung an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen dienen der fachlichen Weiterentwicklung des Pflegekinderdienstes.

Herkunftsfamilie

- Bezogen auf die Herkunftsfamilie findet eine ausführliche Fallanamnese einschließlich der Erstellung eines Genogramms durch den Pflegekinderdienst statt.
- Der ASD und der PKD stellen bei der Fallübergabe sicher, dass alle notwendigen Informationen vollständig vorliegen, die Gründe für die Entscheidung zur Unterbringung in einer Pflegefamilie benannt und die Entscheidung über die Dauer des Aufenthaltes in der Pflegefamilie getroffen ist.

- Das Herkunftssystem im Vermittlungsprozess sowie während der Dauer der Unterbringung beachtet wird.

Bewerber- und Auswahlverfahren

- In das Überprüfungs- und Auswahlverfahren sind grundsätzlich zwei Mitarbeiter/innen einbezogen, zusätzlich wird das Ergebnis in das PKD-Team zur weiteren Beratung und Entscheidung eingebracht.
- Insbesondere Suchterkrankungen sollen durch ein entsprechendes Testverfahren im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung ausgeschlossen werden.

Pflegekind

- Zwischen dem Pflegekinderdienst und dem Pflegekind finden Kontakte in den Hilfeplangesprächen sowie in Einzelkontakten mit und ohne Anwesenheit der Pflegeeltern statt.
- Eine persönliche und vertrauensvolle Beziehung mit dem Pflegekind wird angestrebt.
- Im Rahmen der Kontakte werden insbesondere Gesundheitsnachweise, bspw. die Früherkennungsuntersuchungen, eingesehen.

Pflegeeltern

- Kontakte zwischen dem Pflegekinderdienst und den Pflegeeltern finden in den Hilfeplangesprächen sowie in der Verbindung mit den Kontakten zum Pflegekind statt.
- Auf Anfrage der Pflegeeltern wird Beratung, Begleitung und Unterstützung zeitnah und bedarfsgerecht durch den Pflegekinderdienst oder durch externe Leistungserbringer gewährleistet.
- Die Pflegeeltern werden angehalten, regelmäßige Fortbildungsangebote über den Pflegekinderdienst in Anspruch zu nehmen.

Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

- Werden Anzeichen und/oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie bekannt, informieren sich sofort der örtlich zuständige ASD und der Pflegekinderdienst gegenseitig.
- Die Risikoeinschätzung erfolgt gemeinsam mit dem örtlich zuständigen ASD und dem Pflegekinderdienst.
- Die Leitung des Pflegekinderdienstes ist in jedem Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages einbezogen.

Leitung des Pflegekinderdienstes

- Die Leitung des Pflegekinderdienstes nimmt die Fachaufsicht über den Pflegekinderdienst wahr.
- Innerhalb des Pflegekinderwesens koordiniert die Leitung des Pflegekinderdienstes die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Literaturhinweise

- Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder (...) und der Landesjugendämter (...), LVR (...) LWL (2013), **Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII**
- Bayerisches Landesamt (1999), **Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe**, München
- Böhnisch, L. / Lenz, K. (Hg) (1997), **Familien – Eine interdisziplinäre Einführung**, Juventa Verlag Weinheim/München
- Degener, K.-E. (2013), **Wirtschaftliche Jugendhilfe – Handbuch für Sachbearbeiter**, Kommunales Bildungswerk e. V. Berlin
- Kunkel, P.-C. (Hg) (2011), **Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxis-kommentar**, 4. Auflage, Baden-Baden
- Kunkel, P.-C. (Hg) (2013), **Jugendhilferecht Kompendien für Studium, Praxis und Fortbildung**, 7. Auflage, Baden-Baden
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2009), **Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2010), **Rahmenkonzeption Bereitschaftsbetreuung**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2006), **Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2009), **Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2008), **Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII**, Köln
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westf. Schulen (2002), **Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (...)**, Münster
- Markefka, M. / Nave-Herz, R. (Hg) (1989), **Handbuch der Familien- und Jugendforschung**, Neuwied/Frankfurt a. M.
- Münder, Meysen, Trenczek (Hg) (2013), **Frankfurter Kommentar SGB VIII**, 7. Auflage, Baden-Baden
- Schellhorn, Fischer, Mann, Kern (2012), **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar**, 4. Auflage, Köln
- Wiesner, R. (Hg) (2011) **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, 4. Auflage, C. H. Beck München